

## Örtliche Bauvorschrift

über Gestaltung

der im Bebauungsplan Nr. 11 vom 17. 2. 1975

Bezeichnung: "Gartenstraße"

der Gemeinde Laer, Ortsteil Glandorf, Landkrs. Osnabrück  
festgesetzten baulichen Anlagen

-----

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung  
und der §§ 56 und 97 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom  
23. 7. 1973 in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der  
Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung am 16. 12. 1975  
folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11. Er wird be-  
grenzt: im Süden durch die Bundesstraße 51, im Osten  
durch die Bundesstraße 475, im Norden durch die Münster-  
straße (K 43) und im Westen durch den Höfeweg.

### § 2

(Gestaltung der Baukörper)

1. Die Gebäude sind in massiver Bauweise auszuführen.
2. Fertighäuser sind zulässig.
3. Bei der Außenwandgestaltung ist ungestrichener glatter  
Zementputz unzulässig.
4. Die Traufenhöhe der eingeschossigen Gebäude darf ge-  
messen von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Schnitt-  
punkt Unterkante Sparren mit Gebäudeaußenwand das Maß  
von 3,60 m nicht überschreiten. Bei mehrgeschossigen  
Gebäuden darf der Schnittpunkt Unterkante Sparren mit  
Gebäudeaußenwand das Maß von 3,00 m vervielfacht mit  
der Zahl der Vollgeschosse, nicht überschreiten.

§ 3  
(Dachausbildung)

1. Die Dächer sind mit dunklem Material in Hartbedachung auszuführen.
2. Die eingeschossigen Hauptbaukörper sollen mit Walm- oder Satteldach in einer Dachneigung von 32 bis 38 Grad ausgeführt werden.  
Sichtbare Dachaufbauten sind unzulässig.
3. Die zweigeschossigen Hauptbaukörper sollen Satteldach mit einer Dachneigung von 28 bis 32 Grad erhalten.  
Sichtbare Dachaufbauten sind unzulässig.

§ 4  
(Nebenanlagen und Garagen)

Nebengebäude, Anbauten, freistehende Kleinbauten und Garagen müssen sich in ihrer Größe und Gestaltung den Hauptgebäuden anpassen. Sie sind in massiver Bauweise auszubilden. Freistehende Nebenanlagen müssen mit Flachdach versehen werden.

§ 5  
(Einfriedungen)

Einfriedungen sind zulässig. Sie dürfen jedoch nicht aus Stacheldraht und Betonpfosten bestehen. Die Verwendung von Maschendraht ist nur in Verbindung mit einer dichten Bepflanzung zulässig.

Die Höhe der Einfriedung darf auf den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen, außerhalb der überbaubaren Bereiche 1,2 m nicht überschreiten. Entlang der B 51 sind die Grundstücke lückenlos einzufrieden. Gartentore sind hier nicht zulässig.

Einfriedungen dürfen straßenseitig außerhalb der überbaubaren Bereiche eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten.

§ 6

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung

mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Laer, den

.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeindedirektor

Diese Satzung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 11 in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Bad Laer, den

.....  
Gemeindedirektor